

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht (Anpassung von Vorschriften).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Änderung der Naturschutzgebietsverordnung Gesäuse und anschließendes Ennstal bis zur Landesgrenze sowie Wildalpener Salzatal

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin Mag.^a Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Naturschutzgebiet Wildalpener Salzatal hebt sich der Gebietsteil des Lassingbachtals durch seine Naturnähe, Artenvielfalt und Artengemeinschaften deutlich vom übrigen Schutzgebiet ab. Der historisch gewachsene, vielfältig strukturierte Gebietsteil soll als natürlicher Lebensraum für seltene und typische Arten nachhaltig erhalten werden.

Die Waldgesellschaften – Laub-, Nadel- und Mischwaldbestände – werden durch die Pflanzen- und Tierarten sowie den hohen Alt- und Totholzanteil geprägt. Die Lassing mit ihren unverbauten Ufern, Auwäldern und angrenzenden Überschwemmungsflächen ist ein naturbelassener in seiner Dynamik ungehindert fließender Wildfluss.

Das Lassingbachtal ist mit dem niederösterreichischen Wildnisgebiet Dürrenstein verbunden. Der Gebietsteil soll von der International Union for Conservation of Nature and National Resources (IUCN) die Kategorie Ib (Wildnisgebiet) zuerkannt werden. Zur Erreichung dieses Schutzzieles bedarf es zusätzlicher rechtlicher Vorgaben.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne erweiterten Schutz wird der Gebietsteil seine natürliche Charakteristik allmählich verlieren.

Ziel(e)

Ziel: Erhaltung der weitgehenden Ursprünglichkeit des Gebietsteiles

Beschreibung des Ziels:

Mit der Ausweisung des Gebietsteiles soll ein Beitrag zur biologischen Vielfalt (im Sinne der österreichischen Biodiversitätsstrategie) geleistet werden.

Maßnahme(n)

Maßnahme: Festlegung eines konkreteren Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen

Maßnahmen, Verboten und Ausnahmegewilligungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahmen bezwecken eine natürliche Entwicklung der Lebensräume. Unter anderem ist ein angemessener Schalenwildbestand zu verfolgen.

Für die Bewahrung der Lebensräume werden verschiedenste Handlungen untersagt. Bewilligungen von Ausnahmen der Verbote sind vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Alleinige Grundeigentümerin des Wildnisgebietes ist die Republik. Zu den Nutzungseinschränkungen wird eine Vereinbarung über die Entschädigung zwischen dem Land und der Republik, vertreten durch die Österreichische Bundesforste AG (ÖBf AG), abgeschlossen.

Für die ersten zehn Jahre wird jährlich ein Betrag in Höhe von 150.000 Euro, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015, ausbezahlt. Ab dem elften Jahr reduziert sich dieser Betrag einvernehmlich auf 119.000 Euro.

Damit das Wildnisgebiet die vorgegebenen Kriterien der IUCN zur Anerkennung als Wildnisgebiet erfüllt, ist das Gebiet fortlaufend zu betreuen sowie ein Managementplan zu erstellen. Diesbezüglich wird eine Kooperationsvereinbarung mit der ÖBf AG und der Wildnisgebietsverwaltung getroffen.

Die Mittel zur Bewältigung dieser Aufgaben werden durch Spendengelder Dritter aufgebracht. Das Land hat eventuell einen Fehlbetrag abzudecken. In den nächsten fünf bis zehn Jahren ist die Abdeckung der Kosten durch Spendengelder Dritter gesichert.

Das Budget wird – im ersten Jahr ist der aliquote Anteil der Entschädigungszahlung erst gemeinsam mit der Entschädigungszahlung im zweiten Jahr fällig – derart belastet:

	in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
Nettofinanzierung Land		-0	-212,5	-150	-150	-150	-662,5

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens sind ausschließlich natürliche Lebensräume und deren Arten.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die gesonderte Ausweisung des Gebietsteiles im Naturschutzgebiet werden alte naturnahe Waldbestände dauerhaft geschützt. Sie fungieren auf Grund des Humusaufbaues und der Bindung von Kohlendioxid als langfristige Kohlenstoffsänke. Das wirkt sich positiv auf das Klima aus.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1a):

Abs. 3:

Die planliche Darstellung verläuft teilweise entlang von naturräumlichen Grenzen, teilweise entlang der Grundstücksgrenzen. Bei Darstellung entlang der Grundstücksgrenzen ist die Gebietsgrenze die Grundstücksgrenze. Bei naturräumlichen Grenzen ist das Luftbild maßgebend. Das Gebiet reicht im Norden und Nordosten bis auf kleine Teilbereiche an die niederösterreichische Landesgrenze, im Westen bis an die Grundbesitzgrenze. Der Beginn der Kräuterbachstraße liegt außerhalb des Schutzgebietes.

Zu Z 2 (§ 4):

Als zuständige Behörde wird nicht mehr die Landesregierung angeführt. Seit Inkrafttreten des StNSchG 2017 kann auch die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Behörde sein.

Zu Z 3 (§ 4a bis § 4d):**§ 4a:**

Laut den Vorgaben der IUCN wird das Wildnisgebiet in eine Natur- und eine Managementzone gegliedert.

In der Naturzone soll sich langfristig eine vom Menschen unbeeinflusste Wald- und Flusslandschaft erhalten bzw. entwickeln können. Die Wälder werden der natürlichen Waldentwicklung überlassen.

Natürliche Störungen sind soweit wie möglich zuzulassen. Einzig so können sich naturraumtypische Ökosysteme durch Eigendynamik entfalten. Es bildet sich ein Mosaik ineinandergreifender Übergänge unterschiedlicher Entwicklungsstadien heraus, wie es in einer Kulturlandschaft nicht geschieht.

Maßnahmen dürfen noch, beispielsweise zur Umwandlung von forstlich stärker überprägten, fichtendominierten Waldflächen, in einer Übergangszeit durchgeführt werden. Die Übergangszeit (meist ca. 20 Jahre) und die zu setzenden Maßnahmen auf den betroffenen Flächen sind in einem Managementplan zu konkretisieren.

Dagegen können in der Managementzone Maßnahmen, etwa zur Pflege von (Schutz)waldbeständen und Weideflächen oder zur Bedeckung historisch gewachsener Rechte (Einforstungsrechte) unbefristet ergriffen werden. Die Managementzone darf maximal 25% der Gesamtfläche ausmachen.

§ 4b:

Die angeführten Maßnahmen stehen eindeutig im Einklang mit dem Schutzzweck des § 4a. Zumindest die erste und dritte Maßnahme werden nach einer Übergangszeit nur mehr in der Managementzone des Gebietes umgesetzt.

§ 4c:

Durch die Verbote wird klargestellt, welche Handlungen jedenfalls mit dem Schutzzweck des § 4a nicht vereinbar sind.

Z 1:

Die Errichtung schließt den Um- und Zubau sowie andere Veränderungen am Bestand ein, soweit sich durch die Veränderung ein anderes Erscheinungsbild ergibt. Der Betrieb und die Instandhaltung sind davon nicht berührt.

Ein Ersatz eines bestehenden Baues wird bloß bei einer anderen Gestaltung des Objektes unzulässig. Bei einem gleichbleibenden Objekt ist von einem identen Objekt auszugehen, dessen Ersatz den (bewilligten) Bestand umfasst. Die bestehende Situation verändert sich nicht.

Z 2:

Bleibt das Erscheinungsbild der Anlage gleich, wie bei einer geringfügigen Erhöhung von Masten oder Verbreiterung von Wegen, Austausch von Kabeln, wird das Verbot nicht betroffen. Solche Veränderungen am Bestand sind zulässig. Zum Ersatz einer bestehenden Anlage gelten die Ausführungen zu Z 1 in gleicher Weise.

Die Beschilderung bestehender Wanderwege ohne Werbezusätze ist zur Auffindung von Örtlichkeiten nach § 6 Abs. 2 Z 2 StNSchG 2017 erlaubt.

Z 3:

Alle geologischen Formen sollen in ihrer Gesamtheit erhalten werden. Der Tatbestand bezieht zudem Grabungen, Sprengungen, Schädigungen der Bodensubstanz und Verunreinigungen mit ein.

Z 4:

Die naturgeschichtlichen Zeugnisse sollen erhalten bleiben.

Z 5:

Durch Lagerungen sollen die natürlichen Erscheinungsformen nicht beeinträchtigt werden.

Z 6:

Gewässer sollen sich durch natürliche Vorgänge gestalten. Neben der Straße nach Rothwald und im Bereich der Ortsteile Drei Keuschen und Breitengries können aber Maßnahmen zur Sicherung der Infrastruktur nach Starkniederschlägen notwendig sein. Solche werden sich nach derzeitigen Ermessen auf punktuelle Sicherungsmaßnahmen an Prallufeln und die Räumung von Schotter bzw. Wildholzsammungen im Bachbett in der Managementzone beschränken.

Das Wasser des Lassingbaches wird von den Einforstungsberechtigten zur Viehtränke genutzt. Entweder wird ein Teil des Baches in die Weidefläche eingezäunt oder Wasser aus dem Bach entnommen. Bei unveränderter Nutzung des Baches – für die Viehtränke erfolgt lediglich eine geringe Wasserentnahme – wird der natürliche Lauf des Lassingbaches oder seines Ufers nicht verändert.

Im Ortsteil Breitengries liegt linksufrig vom Lassingbach eine Servituts-Weide des Anwesens „Wöhry“. Zur Weidepflege wird zwei bis drei Mal jährlich der Lassingbach mit dem Traktor durchfahren. Ein solches Durchfahren des Baches verändert ebenfalls nicht den Lauf oder das Ufer.

Z 7:

Eine ungestörte Waldentwicklung soll ermöglicht werden. Die Wälder sollen sich durch natürliche Sukzession zu Naturwäldern entwickeln.

Nach einer Übergangszeit, in der weiterhin managementplanmäßige Maßnahmen gesetzt werden können, dürfen in der Naturzone keine waldbaulichen Maßnahmen mehr stattfinden.

In der Managementzone können zum Schutz vor Forstschädlingen und zur Sicherstellung der Schutzfunktion des Waldes, insbesondere in den Steilhängen seitlich der Straße nach Rothwald, Tätigkeiten ausgeführt werden.

Ferner werden in der Managementzone die Einforstungsberechtigten in Ausübung ihrer Rechte – siehe § 4d Abs. 1 – vom Verbot der forstlichen Nutzung und waldbaulichen Maßnahmen ausgenommen.

Z 8 bis 14:

Die Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt soll grundsätzlich einen freien vom Menschen unabhängigen Vorgang aufweisen. Beeinträchtigungen und Störungen sollen ausgeschlossen werden. Das gilt genauso für die Jagd und die Fischerei.

Z 15 bis 21:

Störungen für sensible Tierarten sollen vermieden werden. Außerdem soll der vielfach ungestörte Charakter des Gebietes als Teil der Wildnis-Qualität gesichert werden.

§ 4d:

Ausnahmebewilligungen von den Verboten sind bei Beachtung der angegebenen Voraussetzungen zulässig. Bestimmte Einforstungsrechte werden durch die Verbote nicht eingeschränkt.

Abs. 2:

Z 1:

Das Schigebiet Hochkar in Niederösterreich grenzt mit dem Bergrücken direkt an die Managementzone des Wildnisgebietes an. Bei Veranstaltungen im Schigebiet kann es temporäre Bauten oder Anlagen, z.B. für die Abspannung von Lichtmasten, auf steirischer Seite des Kammes erfordern.

Z 2:

Zur Schadensabwehr vor Naturgefahren an bestehenden Bauten oder Anlagen sind die unbedingt nötigen Handlungen zu bewilligen.

Z 3:

Die unmittelbar an das Wildnisgebiet anschließenden Bauten und Anlagen werden vorwiegend durch gefasste Quellen, die teils in der Managementzone des Wildnisgebietes entspringen, mit Wasser versorgt. Eine Wasserversorgung soll bei Versiegen einer in der Nähe genutzten Quelle gewährleistet werden.

Z 4:

Von den Verboten nach Z 8, 10 und 12 sollen für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen erteilt werden können. Ausnahmen vom Verbot nach Z 17 sollen in begründeten Fällen berechtigt sein.

Zu Z 4 (§ 5):

Verwaltungsübertretungen werden nicht mehr nach den Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes, sondern nach den Bestimmungen des StNSchG 2017 bestraft. Der Paragraph ist aufzuheben.

Zu Z 5 (§ 6):

Da in der ursprünglichen Verordnung aus dem Jahr 1958 kein Inkrafttretensdatum angeführt wurde, soll dieses eingefügt werden.

Zu Z 6 (§ 7):

Bis zum Ablaufdatum der gültigen Abschlussverträge ist eine Übergangsfrist für das Verbot gemäß § 4c Z 13 zu berücksichtigen.